



Factoring-Vereinbarung

zwischen der unten genannten Praxis und der

ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft Düsseldorf, Aktiengesellschaft, Werftstr. 21, 40549 Düsseldorf

Einzelpraxis Gemeinschaftspraxis / Berufsausübungsgemeinschaft Praxisgemeinschaft

Praxisstempel	Als Vertretungsberechtigter der Praxis: (Identitätsprüfung und weitere Praxisinhaber s. Beiblatt)
	Anrede
	Titel, Vorname, Familienname
	Privat-Anschrift: Straße, Haus-Nr.
	Privat-Anschrift: PLZ, Ort
	Geburtsdatum
Praxis-Telefon	Ansprechpartner in der Praxis
Praxis-Telefax	Name der Bank
Praxis-Computer-Software	Konto-Nr.
E-Mail-Adress	BLZ

Die Praxis handelt auf eigene Rechnung fremde Rechnung

Angaben zum voraussichtlichen Umsatz, zum gewünschten Auszahlungsmodus und zur Ausfallhaftung

Erwartetes Abrechnungsvolumen p.a.

Gewünschter Auszahlungsmodus:

- Sofortauszahlung
 Auszahlung nach 28 Tagen
 Auszahlung nach 56 Tagen
 Auszahlung auf Abruf

Gewünschte Ausfallhaftung:

- 50%
 100%

Daraus ergibt sich ein Abschlag – bezogen auf den Rechnungsbetrag – in Höhe von:

 %

und ein Grundabschlag je Rg. von:

 €

Bei Rechnungen, die durch die ZA nicht angekauft werden, wünsche ich folgende Behandlung::

- Rücksendung Inkasso Einzelabsprache Inkasso mit Vorfinanzierung.

jeweils zzgl. gesetzl. MWSt.

Mit der Gegenzeichnung dieser Vereinbarung durch die ZA AG wird diese zum Ankauf (Factoring) der von der Praxis eingereichten zahnärztlichen Rechnungen berechtigt. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZA AG. Die derzeit gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf der Rückseite dieser Vereinbarung abgedruckt. Mit ihrer Einbeziehung in diese Vereinbarung ist die Praxis einverstanden.

Hinweis

Liegt eine Partnerfactoring-Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und einem Dentallabor sowie eine separate Labor-Factoring-Vereinbarung zwischen diesem Dentallabor und der ZA vor, ist der Kaufpreisabschlag nur auf den Honoraranteil anzuwenden. Für den Fall, daß der Betrag der Laborrechnung den Betrag einer Eigenanteilsrechnung übersteigt, wird als Kaufpreisabschlag für den Zahnarzt lediglich der vereinbarte Grundabschlag berechnet.

Die ZA AG prüft das Zahlungsverhalten der Patienten, die Anzahl der Anwaltsfälle und der realisierten und prognostizierten Forderungsausfälle der Praxis. Vor Veränderungen des individuellen Abschlages wird die ZA AG die Praxis rechtzeitig informieren. Rechnungen werden durch die ZA AG i.d.R. innerhalb von 48 Stunden (KfO innerhalb von 4 Wochen) nach Eingang bearbeitet. Bei manuell durch die ZA AG erstellten Liquidationen erhöht sich der Abschlag um 2,95% für die jeweilige Rechnung.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift	Düsseldorf, den	ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft, AG

Einzugsermächtigung

Ich/Wir ermächtige/n die ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft Düsseldorf, AG bis auf Widerruf, mein/unser Abrechnungskonto gemäß Vereinbarung (siehe Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) durch Lastschrift von der o.g. Bankverbindung auszugleichen. Weist das Konto nicht die erforderliche Deckung auf, ist das kontoführende Kreditinstitut nicht zur Einlösung verpflichtet.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Bearbeitungsvermerk der ZA AG

AM

SB

Datum

ZA-Kunden-Nr.

Zeichen

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Ankauf und Abtretung von zivilrechtlichen Forderungen aus zahnärztlichen Rechnungen der Praxis durch die ZA bzw. an die ZA. Ankaufbar und abtretbar sind Forderungen, die den Voraussetzungen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere unter Ziffer 5 entsprechen, die vor deutschen Zivilgerichten geltend zu machen sind und deren letzte sie begründende Behandlungsleistung zum Zeitpunkt des Eingangs der Rechnungsunterlagen bei der ZA noch nicht länger als ein Jahr zurückliegt - im Falle der Rechnungslegung gesetzlich versicherter Patienten beträgt die Frist 45 Tage ab Eingliederung.

2. Angebot und Annahme des Forderungskaufs

Die Praxis bietet durch Übersendung der Rechnungsunterlagen die sich hieraus ergebende Forderung der ZA zum Kauf an und tritt sie für den Fall der Annahme des Kaufangebotes zugleich an die ZA ab. Kauf- und Abtretungsangebot gelten als angenommen, sofern die ZA nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnungsunterlagen widerspricht oder die Rechnungsunterlagen innerhalb dieser Frist zurücksendet. Die ZA ist zur Weiterabtretung der Forderung an die Deutsche Apotheker- und Ärztekasse e.G., Düsseldorf berechtigt.

3. Leistung

Die ZA gewährt Ausfallhaftung für an sie abgetretene Forderungen und übernimmt die Kosten für die außergerichtliche und gerichtliche Beitreibung. Der Umfang der Haftung und der Übernahme der Kosten richten sich nach dem vereinbarten Ausfallschutz.

Der Ausfall ist gegeben, wenn eine rechtskräftig festgestellte Forderung notleidend wird. Notleidend ist eine Forderung, wenn bei dem Schuldner fruchtlos der Versuch einer Pfändung unternommen wurde oder der Nachweis einer Eidesstattlichen Versicherung des Schuldners vorliegt und sich nach Auswertung dieser Versicherung kein pfändbares Vermögen ergibt. In derartigen Fällen ist die ZA berechtigt, den nicht von der vereinbarten Ausfallhaftung umfaßten Teil der ihr abgetretenen Forderung zuzüglich der anteiligen Zinslast und gesetzlichen Kosten der Rechtsverfolgung rückzubelasten.

4. Kaufpreis bzw. Preis für die Leistung

Der Kaufpreis bzw. der Preis für die Leistung richtet sich nach der individuellen Vertragsabrede. Die ZA behält sich vor, ausgehend vom Umfang rechtshängiger Beitreibungen (Anwaltsfälle) sowie festgestellter Forderungsausfälle von der Vertragsabrede abweichende Preise mit der Praxis zu vereinbaren. Über allgemeine Preisänderungen wird die Praxis vorab schriftlich unterrichtet. Widerspricht die Praxis einer angekündigten Preisänderung nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung, gilt die jeweilige Anpassung als vereinbart.

5. Zusicherung von Forderungseigenschaften

Mit der Einreichung versichert die Praxis, daß bei den Forderungen, die sie der ZA zum Kauf anbietet, folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- die Forderung ist über die Forderung uneingeschränkt verfügbareigentum;
- die Forderung ist dem Patienten/Zahlungspflichtigen noch nicht in Rechnung gestellt worden;
- der Patient sowie ggf. dessen gesetzlicher Vertreter haben die Praxis von der ärztlichen Schweigepflicht insoweit entbunden, als dies für den Forderungserwerb, die Geltendmachung der Forderung durch die ZA und die Refinanzierung erforderlich ist;
- in der Vergangenheit ist es nicht zu Zahlungsbeanstandungen bei dem Schuldner der Forderung gekommen. Eine Zahlungsbeanstandung im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegt vor, wenn der Praxis bekannt ist, daß eine Forderung gegen den Schuldner gerichtlich geltend gemacht wurde oder eigene oder Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in das Vermögen des Schuldners bereits durchgeführt wurden bzw. werden.

6. Rücktritt vom Forderungskauf und Rückabtretung der Forderung

Die ZA ist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die ihr abgetretenen Forderungen ggf. rückabzutreten, wenn:

- nachträglich Umstände bekannt werden, durch die die Forderung ganz oder teilweise unbegründet oder gerichtlich nicht durchsetzbar wird;
- die Rechnung nicht unter der von der Praxis mitgeteilten inländischen Anschrift wirksam zugestellt werden kann und eine Recherche beim Einwohnermeldeamt keine zustellfähige Anschrift ergibt;
- die angekaufte Forderung gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Anfang an vom Ankauf ausgeschlossen war;
- der Forderung eine der zugesicherten Eigenschaften gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fehlt;
- der Schuldner stirbt und die Forderung nicht gegen etwaige Rechtsnachfolger geltend gemacht werden kann oder der Schuldner unbekannt verzogen ist. Die Rückabtretung bezieht sich in diesen Fällen auf den nicht von der Ausfallhaftung umfaßten Teil der abgetretenen Forderung;
- die Rechnung nicht dem zahlungspflichtigen Patienten erteilt worden ist und dies auf Angaben der Praxis beruht;

- die Praxis nicht alle zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Informationen und Nachweise der ZA bzw. den mit der Durchführung gerichtlicher Verfahren beauftragten Rechtsanwälten umgehend erteilt;
- bei gerichtlicher Geltendmachung die angekaufte Forderung ganz oder teilweise rechtskräftig unbegründet abgewiesen wird. Die Praxis ist verpflichtet, der ZA den Auszahlungsbetrag zu erstatten und nimmt die Rückabtretung der Forderung an.

7. Forderungsrückkauf durch die Praxis

Die ZA wird die Praxis vor Einleitung intensiver kostenauslösender Maßnahmen der Rechtsverfolgung, namentlich vor Durchführung eines gerichtlichen Mahnverfahrens, eines streitigen Verfahrens oder eines Rechtsmittelverfahrens unterrichten und der Praxis die Forderung zum Rückkauf anbieten.

Für den Fall, daß die Praxis aus besonderen, z.B. im Zahnarzt-Patienten-Verhältnis begründeten Umständen die gerichtliche Durchsetzung einer abgetretenen Forderung nicht für sachdienlich erachtet, wird die ZA auf entsprechende schriftliche Aufforderung der Praxis die betreffende Forderung rückabzutreten und ein ggf. bereits diesbezüglich eingeleitetes gerichtliches Beitreibungsverfahren einstellen.

8. Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt

Die Praxis verpflichtet sich, der ZA AG sämtliche angemessenen Aufwendungen (z.B. Registerauskunfts-, Gerichts- oder Anwaltskosten) zu ersetzen, die dieser im Vertrauen auf den Forderungserwerb entstanden sind, wenn

- der Forderung eine der in Ziffer 5 dieser AGB zugesicherten Eigenschaften fehlt und der Forderungskauf daher von Anfang an unwirksam war
- oder ein Rücktrittsgrund gemäß Ziffer 6 dieser AGB vorliegt und die ZA AG nachträglich vom Kaufvertrag zurückgetreten ist
- oder die Praxis die Forderung gemäß Ziffer 7 dieser AGB zurückkauft.

9. Sonstige Bearbeitungsbestimmungen

- Die ZA ist berechtigt, geringfügige Rechnungskürzungen durch den Zahlungspflichtigen bis zu einer von ihr festgelegten Bagatellgrenze nicht weiter zu verfolgen. Die ZA trägt die hieraus entstehenden Kosten.
- Die Praxis ist verpflichtet, der ZA alle für die Zusammenarbeit relevanten Daten, z.B. Änderungen ihrer Anschrift, unverzüglich mitzuteilen.

10. Abwicklung der Geschäftsbeziehungen

Die gegenseitigen Forderungen der Vertragsparteien werden wöchentlich abgerechnet. Das aus dieser Abrechnung resultierende Guthaben der Praxis wird auf das der ZA benannte Konto ausgezahlt. Für alle durch die ZA erstellten Abrechnungen gilt eine Widerspruchsfrist von zwei Wochen nach Erstellung als vereinbart; nach Ablauf dieser Frist gilt die Abrechnung als anerkannt.

Die ZA und der Zahnarzt sind sich darüber einig, daß die ZA ein Pfandrecht an den Ansprüchen erwirbt, die dem Zahnarzt gegen die ZA aus der geschäftsmäßigen Verbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Abrechnungsguthaben).

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ZA aus der Geschäftsverbindung gegen den Zahnarzt zustehen. Das Pfandrecht dient auch der Sicherung aller solchen Forderungen, die die ZA aus abgetretenem Recht erwirbt (Partner-Factoring).

Für den Fall, daß sich aus der Geschäftsbeziehung ein Negativsaldo ergibt, ist die ZA ungeachtet des vorstehend vereinbarten Pfandrechts berechtigt, diesen Betrag bei der Praxis anzufordern oder im Wege einer vom Zahnarzt erteilten und jederzeit widerruflichen Einzugsermächtigung einzuziehen. Die ZA wird nur in den vorbezeichneten Fällen von dieser Einzugsermächtigung Gebrauch machen.

11. Vertragsdauer und -Beendigung

Die Dauer dieser Vereinbarung ist unbestimmt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Vereinbarung von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden kann.

Für den Fall einer Beendigung der Zusammenarbeit ist die ZA berechtigt, zur Abdeckung etwaiger Zahlungsansprüche nach Ziffer 10 dieser AGB 10 v.H. des sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Bestandes an offenen Posten einzubehalten bzw. anzufordern. Nach Auflösung dieses Bestandes ist die ZA verpflichtet, eine Endabrechnung zu erstellen und den sich dann ggf. ergebenden Saldo an die Praxis auszusahlen.

12. Änderung der Vertragsbedingungen

Die ZA wird der Praxis jede künftige Änderung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig anzeigen. Die geänderten Bedingungen gelten als anerkannt, wenn die Praxis nicht binnen 2 Wochen nach Zugang der Änderung schriftlich widerspricht.

13. Salvatorische Klausel

Zusätze oder Streichungen in dieser Vereinbarung haben keine Gültigkeit. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch nur teilweise unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten Vertragsinhalt in rechtlich zulässiger Form am weitesten entspricht.